

## Erneuerung von Trinkwasser-Hausanschlussleitungen

Sehr geehrter Kunde,

nachstehend finden Sie Hinweise zur Erneuerung der Trinkwasser-Hausanschlussleitung sowie zu den entstehenden Kosten.

Bei Hausanschlüssen, die vor dem 3. Oktober 1990 hergestellt wurden, stehen nur die Anschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze sowie der Wasserzähler im Eigentum des Zweckverbandes. Die Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Wasserzähleranlage einschließlich der in der Wasserzähleranlage befindlichen Anschlussverschraubungen ist dagegen Eigentum des Kunden (siehe **Ergänzende Bedingungen für die Versorgung mit Wasser - VBW-EB** Ziff. 6.7.). Die Beseitigung von Mängeln bzw. eine Erneuerung der Anschlussleitung sind vom Anschlussnehmer zu veranlassen und werden auf seine Kosten durch den Zweckverband oder einen beauftragten Dritten durchgeführt.

Die Kosten für die Erneuerung der Anschlussleitung entstehen auf der Grundlage der **Entgeltregelung für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER)** wie folgt (*Satzungstext kursiv wiedergegeben*):

<i>III.3.1</i>	<i>Instandsetzung einer vor dem 03.10.1990 hergestellten Hausanschlussleitung auf dem Privatgrundstück auf Veranlassung des Anschlussnehmers, sofern die Instandsetzung aufgrund des Alters bzw. der Materialbeschaffenheit der Leitung nach Entscheidung des Zweckverbandes möglich ist</i>	<i>nach Aufwand</i>
<i>III.3.2</i>	<i>Instandsetzung einer Hausanschlussleitung wie III 3.1, wenn eine Erneuerung aufgrund des Leitungszustandes erfolgen muss, oder wenn aus technischen Gründen nach Arbeiten im öffentlichen Bereich auch die Hausanschlussleitung auf dem Privatgrundstück erneuert werden muss</i>	<i>gem. Ziff. III.1.2 bis III.1.7 und Ziff. III.2.1 bis III.2.9</i>

Leitungsverlegung auf dem Privatgrundstück:

III.1.2, III.1.3 - komplett	43,00 €/m
III.1.4 Erdarbeiten in Eigenleistung durch Anschlussnehmer	14,00 €/m
III.1.5 Arbeiten im Haus- oder Schachtbereich	
III.1.5.1 komplett mit Zähleranschlussbügel	381,00 €
III.1.5.2 wie vor, jedoch Wanddurchbohrung durch Anschlussnehmer	361,00 €
III.1.5.3 wie vor, jedoch Wanddurchbohrung und Abdichtungsgarnitur durch Anschlussnehmer	295,00 €

Nach einer Erneuerung des Trinkwasseranschlusses ist dieser wie ein Neuanschluss bis zur Zähleranlage von dem Zweckverband zu warten und instand zu halten.

Die ausführliche Leistungsbeschreibung aus dem Satzungstext sowie weitere Positionen finden Sie auf der Rückseite. Die oben angegebenen Kostenerstattungspauschalen sind Nettobeträge.

## Auszug aus der Entgeltregelung für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER)

### III. Hausanschlusskosten

#### III. 1 Kostenerstattung für die Erstellung eines Hausanschlusses gemäß § 10 VBW – AB

	Netto	Mwst.-Satz	Endbetrag
...			
III.1.2 Leitungsverlegung auf dem Privatgrundstück durch Aufgraben ohne besondere Oberflächenwiederherstellung je voller Meter	43,00 €	7 %	46,01 €
III.1.3 Leitungsverlegung auf dem Privatgrundstück durch Bohren oder ähnliche Verfahren ohne besondere Oberflächenwiederherstellung für notwendige Kontrollgrabungen je voller Meter	43,00 €	7 %	46,01 €
III.1.4 Leitungsverlegung auf dem Privatgrundstück nach III 1.2, jedoch bei Ausführung der Erdarbeiten durch den Anschlussnehmer	14,00 €	7 %	14,98 €
<b>III.1.5 Arbeiten im Haus- und Schachtbereich</b>			
III.1.5.1 Wanddurchführung oder andere Hauseinführung, einschließlich Zähleranschlussbügel bis Qn 6, komplett mit Armaturen montieren und Gesamtleitung desinfizieren, spülen und in Betrieb nehmen (ohne besondere Oberflächenwiederherstellung für die Aufgrabung zur Herstellung der Wanddurchführung) je Stück	381,00 €	7 %	407,67 €
III.1.5.2 Zusätzlicher Aufwand für eine Wanddurchführung oder andere Hauseinführung, die durch Mauern stärker als 1 Meter oder nicht horizontal vom Zweckverband hergestellt werden muss	nach Aufwand zuzüglich Pauschale nach Ziff. III.1.5.1 und zuzüglich Mwst.		
III.1.5.3 Wanddurchführung wie zu Ziffer III 1.5.1, jedoch mit Mauerdurchbohrung durch den Anschlussnehmer	361,00 €	7 %	386,27 €
III.1.5.4 Wanddurchführung wie Ziffer III 1.5.1, jedoch mit Mauerdurchbohrung und Einbau der handelsüblichen und zugelassenen Durchführungs- und Abdichtungsgarnitur durch den Anschlussnehmer (die Haftung für die Dichtigkeit liegt uneingeschränkt beim Anschlussnehmer)	295,00 €	7 %	315,65 €
III.1.6 Herstellung einer zusätzlichen Absperrvorrichtung gemäß Ziffer 11 Abs. 3 VBW-EB	130,00 €	7 %	139,10 €
III.1.7 Hausanschlüsse, die nach der Art von der üblichen Inanspruchnahme abweichen oder mit einer größeren Dimension als DN 50	nach Aufwand	7 %	nach Aufwand
...			
IV.2.1 Erstmaliger Einbau eines Zähleranschlussbügels bis Qn 6 in bestehende Anlagen oder Austausch eines Zähleranschlussbügels bis Qn 6 im Rahmen einer Auswechslung des Wasserzählers oder im Zusammenhang mit der Beseitigung einer Beschädigung der Wasserzähleranlage aufgrund von vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln des Anschlussnehmers je Stück	197,50 €	7 %	211,33 €